

Umstände vielleicht weder die Zurückbringung in das älterliche Haus, noch eine einstweilige Trennung von dem Entführer gestatten.

Referent Prinz Johann: Ich muß gestehen, daß mir gerade der vom Königl. Commissair angeführte Fall bedenklich erscheint; denn in einem solchen Falle kann von dem freien Willen nicht die Rede sein. Die Ansicht der Deputation geht davon aus, daß der freie Wille nicht präsumirt werden soll, und das ist die einzige Schutzwehr. Man darf nicht vergessen, daß es sich von der Entführung wider den Willen einer unverheiratheten Frauensperson handelt, um sie zur Ehe zu nöthigen. Also ein Schutzmittel scheint nun nothwendig zu sein, und es ist gleichsam im Wege des Compromisses diese Bestimmung getroffen worden.

Staatsminister v. Könnert: Es hat sich v. Carlowitz und der hohe Referent auf ein angebliches Compromiß beim vorigen Landtage bezogen; die Regierung kennt aber ein solches nicht, welches irgend eine Norm für die Zukunft geben könnte. Die Regierung ist bei den vielen Amendements, welche zu den Gesetzentwürfen einkommen, oft in dem Fall nachzugeben, um nur das Zustandekommen der Gesetze zu erreichen, auch wenn sie von der Zweckmäßigkeit des Amendements nicht überzeugt ist. Ein solcher Fall lag hier vor; um das Gesetz erscheinen zu lassen, mußte man von Kleinigkeiten abgehen; aber jetzt muß die Regierung nochmals ihre Ansicht aussprechen und auf die frühere Ansicht zurückgehen. Wenn überhaupt als Grund, warum man einen solchen Zusatz wünscht — daß ich zuerst von der Mehrheit der Deputation spreche — anführt, daß die Eingehung einer solchen Ehe keine freiwillige sei, und daher noch eine Bedingung hinzufügen zu müssen glaubt, weil, wenn die Entführte noch in den Händen des Entführers sei, ein freier Wille nicht vorausgesetzt werden könne; so muß ich bemerken, daß ein solcher Zusatz nicht nothwendig ist. Da wir keine Zwangstrauungen haben, so wird man die Erklärung der Entführten gegen den Geistlichen vor dem Altare für eine freiwillige betrachten müssen. Ich mache ferner darauf aufmerksam, welche Incongruität es wäre, wenn man verlangte, die Entführte müßte aus den Händen des Entführers sein. Was heißt das? Soll es so viel heißen: daß sie nicht mehr in seiner Gewalt ist? So muß dies schon dann vorausgesetzt werden, wenn sie vor den Altar tritt. Soll es so viel heißen: sie darf nicht mehr mit ihm leben und muß zuvor in das älterliche Haus zurückgekehrt sein, so sehe ich nicht ein, warum eine solche Person, die vielleicht Jahrelang mit dem Entführer gelebt, erst von ihm weggehen, ihre Erklärung geben und von ihm erst wieder abgeholt werden soll. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß eine solche Bestimmung für die Fälle ganz überflüssig sein würde, wo keine Aeltern vorhanden sind, die eine Einrede thun können, da nach Art. 146. die Bestrafung nur auf Antrag des Beleidigten erfolgen soll, und die Entführte selbst durch Eingehung der Ehe stillschweigend hierauf verzichtet. Aber wenn man auch annimmt, daß Aeltern noch vorhanden, so erfordert es das Glück der Fami-

lie und die Rücksicht, eine vielleicht zufriedne Ehe nicht zu stören, daß man eine weitere Untersuchung nicht verhängt.

Referent Prinz Johann: Was das Compromiß betrifft, so kann es allerdings nicht bindend für den einen oder andern Theil sein; ich habe auch einen Vorwurf der Regierung deshalb nicht machen wollen, auch nicht das damit ausdrücken wollen, als könne es bindend sein; ich hielt es nur für einen Grund, um nicht von dem, was bisher geschehen ist, zu weichen. Wenn der Herr Staatsminister gesagt hat, daß die Erklärung vor dem Priester allemal für eine freiwillige zu achten sei, so halte ich das bedenklich. Wenn sie aus dem Hause des Entführers vor den Altar tritt, so kann ihre Erklärung nicht für frei erkannt werden; sie muß frei und unabhängig von dem Entführer sein. Von der Störung einer geschlossenen Ehe ist nicht die Rede, sondern es handelt sich hier von dem Fall, wenn die Ehe eingegangen werden soll.

v. Carlowitz: Ich erlaube mir nur ein Wort zur Berichtigung. Es schien fast, als wenn von dem Herrn Staatsminister das Sachverhältniß anders dargestellt werden wollte, als es bei der letzten Ständeversammlung sich darstellte. Er sagte, die Regierung habe damals nachgegeben, darum könne sie auch jetzt von ihren damaligen Zugeständnissen wieder abgehen. Das wäre freilich auch nicht im entferntesten eine Art Compromiß. Was mich aber veranlaßte, eines Compromisses zu gedenken, war nicht das Nachgeben von Seiten der Staatsregierung allein, sondern das gleichzeitige Nachgeben auch der I. Kammer, die, da die Staatsregierung nicht bestimmte, einen Mittelweg einschlug, den ich mit einem Compromiß verglich, ohne ihn wirklich Compromiß zu nennen.

Staatsminister v. Könnert: Daß der Umstand, ob sie noch in den Händen des Entführers sei, kein Kriterium abgebe, ob die Eingehung der Ehe ganz freiwillig sei, wird Jedem einleuchten; denn der größte Zwang zur Eingehung der Ehe ist immer ein psychischer, die Nothwendigkeit, den verlorenen Ruf durch Eingehung der Ehe möglichst wieder herzustellen.

Referent Prinz Johann: Ich möchte Letzteres nicht behaupten; denn kommt sie in die Hände einer ehrbaren Frau, so wird sie Rath und Trost finden und ihre gekränkte Ehre dadurch zu vindiziren suchen, daß sie die Ehe nicht eingeht. Wenn aber der Entführer auf der einen Seite mit Drohung und auf der andern Seite mit Schmeichelei zusetzt, so glaube ich, ist kein freier Wille vorhanden.

Domherr D. Günther: Ich würde der Ansicht beitreten, welche die Staatsregierung geäußert hat. Sobald eine freiwillige Erklärung von der Person gegeben ist, die früher entführt wurde, nun so muß diese freiwillige Erklärung nothwendig auch die Folge haben, daß sie von den Gerichten als freiwillig geachtet wird; für freiwillig muß aber bis zum Beweise des Gegentheiles ganz gewiß die Erklärung geachtet werden, die vor dem Altar gegeben worden ist. Dies schon um der Heiligkeit und Glaubwürdigkeit der kirchlichen Handlung willen. Sollte das Deputations-Gutachten angenommen